

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung

für die Kreiswahl im Kreis Ostholstein am 06. Mai 2018

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)¹ fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 06. Mai 2018 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

12. März 2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Kreises Ostholstein, 23701 Eutin, Lübecker Straße 41, Kreishaus, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -)². Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet (Gebiet des Kreises Ostholstein) ist in 23 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG).

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter, im Wahlgebiet werden 22 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 GKWG).

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 GKWG ist wählbar, wer am Wahltag
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
 - seit mindestens drei Monaten
 - a. in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - b. sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – wählbar (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 GKWG).
- Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 - in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
 - ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Kreiswahlleiter einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWO).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a.) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b.) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindegewahlleiterin oder dem zuständigen Gemeindegewahlleiter kostenfrei erteilt;
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Kreiswahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem für Inneres zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Kreiswahlleiter des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, Tel.: 04521/788 - 420, E-Mail: kreiswahlleiter@kreis-oh.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

II.

Das Gebiet des Kreises Ostholstein ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 6 sowie 11 und 12 der Stadt Fehmarn;

Wahlkreis 2:

die Gemeindewahlkreise 7 bis 10 der Stadt Fehmarn sowie die Gemeinden Großenbrode, Gremersdorf und Neukirchen;

Wahlkreis 3:

die Stadt Heiligenhafen,

Wahlkreis 4:

die Gemeindewahlkreise 2 und 3 der Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Wangels und Schönwalde a. B.;

Wahlkreis 5:

die Gemeindewahlkreise 1, 4 und 5 der Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Göhl, Heringsdorf und Grube;

Wahlkreis 6:

die Gemeinden Grömitz, Dahme und Kellenhusen;

Wahlkreis 7:

die Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst, Lensahn, Manhagen und Riepsdorf;

Wahlkreis 8:

die Gemeinden Altenkrempe, Kasseedorf, Sierksdorf und Süsel;

Wahlkreis 9:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 4, 7, 8, 10 und 11 der Stadt Neustadt i. H.;

Wahlkreis 10:

die Gemeindewahlkreise 5, 6, 9 und 12 bis 14 der Stadt Neustadt i. H. sowie die Gemeinde Schashagen;

Wahlkreis 11:

die Gemeindewahlkreise 8 bis 14 der Stadt Eutin;

Wahlkreis 12:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 7 der Stadt Eutin;

Wahlkreis 13:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 sowie 6 bis 12 der Gemeinde Malente;

Wahlkreis 14:

die Gemeindewahlkreise 4 und 5 der Gemeinde Malente, die Gemeinde Bosau sowie die Gemeindewahlkreise 3 und 5 der Gemeinde Ahrensböök;

Wahlkreis 15:

die Gemeindewahlkreise 1, 2 und 4 der Gemeinde Ahrensböök sowie die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Stockelsdorf;

Wahlkreis 16:

die Gemeindewahlkreise 4 bis 8, 10 und 12 der Gemeinde Stockelsdorf;

Wahlkreis 17:

die Gemeindewahlkreise 9, 11, 13 und 14 der Gemeinde Stockelsdorf sowie die Gemeindewahlkreise 7 bis 9 der Stadt Bad Schwartau;

Wahlkreis 18:

die Gemeindewahlkreise 2, 3, 5, 6 und 10 der Stadt Bad Schwartau sowie der Gemeindewahlkreis 12 der Gemeinde Ratekau;

Wahlkreis 19:

die Gemeindewahlkreise 1 und 4 sowie 11 bis 14 der Stadt Bad Schwartau;

Wahlkreis 20:

die Gemeindewahlkreise 5 bis 7, 9 bis 11 sowie 13 und 14 der Gemeinde Ratekau;

Wahlkreis 21:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 4 und 8 der Gemeinde Ratekau sowie die Gemeindewahlkreise 8 bis 10 der Gemeinde Scharbeutz;

Wahlkreis 22:

die Gemeindewahlkreise 1 bis 7 sowie 11 und 12 der Gemeinde Scharbeutz;

Wahlkreis 23:

die Gemeinde Timmendorfer Strand;

Die Abgrenzung der Gemeindewahlkreise bitte ich, den Bekanntmachungen der Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter zu entnehmen.

Eutin, den 18. August 2017

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Kreiswahlleiter
Stabsstelle Kommunalaufsicht
In Vertretung

gez. Gabriele Hebel
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

¹ vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)